

Referent v. **W e l d**:

§. 36.

Der Schiedsman hat zwar alle Mühe anzuwenden, um eine gütliche Vereinigung unter den Parteien zu Stande zu bringen, dabei jedoch jeden Schein der Parteilichkeit oder des Zwanges zu vermeiden.

Die Deputation sagt hierzu:

Die jenseits beschlossene Abänderung des Wortes:

„jeden“
in die Worte:

„selbst den“
scheint allerdings dem Sinne des Paragraphen entsprechender zu sein.

Präsident v. **Carlowitz**: Ich frage zuvörderst: ob die Kammer das Wort: „jeden“ mit den Worten: „selbst den“ nach Anrathen der Deputation vertauschen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. **Carlowitz**: Und nun frage ich: ob man mit dieser Veränderung §. 36 selbst annehme? — Einstimmig Ja.

Referent v. **W e l d**:

§. 37.

Gelingt es dem Schiedsman, die Parteien in Güte zu vereinigen, so hat er die getroffene Vereinigung in protocollarischer Form niederzuschreiben.

Dieses Protocoll muß Ort und Datum, die Benennung der erschienenen Parteien, die Bemerkung des Streitgegenstandes und eine deutliche Angabe dessen enthalten, was zufolge der getroffenen Vereinigung ein Theil dem andern zu geben, zu leisten oder zu gestatten hat.

Das Protocoll ist den Parteien vorzulesen, mit der Bemerkung der geschienenen Vorlesung zu versehen und von den Parteien nebst dem Schiedsman selbst zu unterzeichnen. Würde eine Partei als Schreibunkundig oder aus einem andern Grunde nicht unterschreiben können, so hat der Schiedsman solches unter das Protocoll zu bemerken.

Die Deputation hat dazu bemerkt:

Eben so empfiehlt man

ad §. 37,

die von der zweiten Kammer hinter den Worten:

„zu gestatten“
auf der vierten Zeile des zweiten Satzes (s. o. d. 5. Z.) beschlossene Einschaltung:

„oder was er zu unterlassen“
anzunehmen.

Bürgermeister **Starke**: Es ist wohl vorauszusetzen, daß sowohl bei Anwendung dieses Paragraphen, als auch bei §. 13, nach welchem der Schiedsman die Fähigkeit besitzen soll, einen schriftlichen Aufsatz deutlich abzufassen, die Sache nicht zu streng genommen werden wird, weil sonst die Auswahl unter den geeigneten Personen ziemlich beschränkt sein würde; denn es läßt sich gar wohl der Fall denken, daß Jemand alle moralischen Eigenschaften zu einem Schiedsmanne besitze, aber

nicht auch eine große Fertigkeit, ein Protocoll abzufassen, sich zu eigen gemacht hätte. Allein da kann ein Schiedsman auch gar keine Fertigkeit im Protocolliren haben, und dennoch sich sehr gut zu diesem Amte eignen, und für einen solchen Fall vergönne ich mir die Frage, ob es der Idee des Gesetzes widerstreiten würde, wenn dem Schiedsmanne gestattet werde, sich zur Niederschreibung des Protocolls eines Beistandes zu bedienen? Ich vergönne mir diese Frage besonders im Interesse der Wenden. Soll ein auf einem wendischen Dorfe gewählter Schiedsman dem Zwecke seines Amtes genügen, so muß er bei der Verhandlung sich der Muttersprache der Parteien bedienen; da es aber nicht thunlich sein möchte, das Protocoll in deutscher Sprache niederzuschreiben, wenn die Verhandlung wendisch gepflogen worden, so wiederhole ich daher die Frage, ob es dem Schiedsmanne wenigstens in Verhältnissen der bemerkten Art gestattet sei, sich zur Niederschreibung des Protocolls eines Beistandes zu bedienen, oder ob dies als ganz unzulässig erachtet werde?

Königl. Commissar **H ä n e l**: Dieser Punkt ist in der Deputation der zweiten Kammer auch zur Sprache gekommen, die Staatsregierung hat sich aber nach näherer Erwägung dagegen erklären zu müssen geglaubt. Es würde der Beistand, so stelle ich es mir wenigstens vor, und ich muß glauben, daß darauf auch die Absicht des geehrten Sprechers geht, eine Art Secretair des Schiedsmannes sein. Man würde für diesen Beistand dann wieder einer besondern Verpflichtung bedürfen und auf diese Weise in das Schiedsmannsinstitut noch ein weiteres Element bringen, wodurch es gegen den Zweck complicirter würde. Ist der Wunsch, den der geehrte Sprecher ausdrückte, nur aus der Quelle entsprungen, daß in der wendischen Bevölkerung der Oberlausitz erfahrungsmäßig Viele sind, die nicht Deutsch verstehen, so würde dem formell nichts entgegenstehen, daß auch das Protocoll in wendischer Sprache abgefaßt würde. Freilich würde es dann einer Verdolmetschung oder Uebersetzung in's Deutsche bedürfen, wenn richterlich darauf verfügt werden sollte. Aber auch ein solches wendisches Protocoll müßte immer deutlich abgefaßt sein, und dazu kann nicht Hoffnung gemacht werden, daß es mit Befähigung zur Abfassung eines schriftlichen Aufsatzes leicht genommen werden dürfte, ohne gerade damit sagen zu wollen, daß eine besondere Gewandtheit in der Form des Protocollirens dabei vorausgesetzt würde. Aber die Fassung einer Urkunde, worauf ein Executionsverfahren gegründet werden kann, muß immer deutlich sein, und so muß das Schiedsmannsprotocoll den Anforderungen der Deutlichkeit entsprechen. Ich wünschte, daß von der Idee eines besondern Schriftführers neben dem Schiedsmanne abgesehen würde, und die Hoffnung ist wohl auch im Allgemeinen zu hegen, daß es an geeigneten Männern, die auch einen schriftlichen Aufsatz deutlich abfassen können, nicht fehlen wird.

Bürgermeister **Starke**: Wenn die Wahl auf einen Pfarrer, Schullehrer oder zum Theil auch auf einen Richter fällt, dann wird wohl der Fall eintreten, daß sie im Stande sein